

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen Netzbetrieb

1. Allgemeine vertragliche Regelungen für POS-Terminals und Netzbetrieb

1.1 Vertragsgegenstand / Anwendungsbereich der AGB / Änderung der Vertragsbedingungen / Einschaltung Dritter

a) Die Reiner Kartengeräte GmbH & Co. KG (nachfolgend „REINER SCT“) betreibt einen kaufmännischen Netzbetrieb für Bezahlterminals und ermöglicht damit dem Vertragsunternehmen (nachfolgend „VU“) als Servicedienstleister die Teilnahme am electronic Cash / girocard-System (nachfolgend „girocard-System“ genannt) der deutschen Kreditwirtschaft. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Netzbetrieb (nachfolgend „AGB“ genannt) stellen die Grundlage der Zusammenarbeit zwischen REINER SCT und dem VU über die datenkommunikations- und zahlungsverkehrstechnische Abwicklung kartengestützter Transaktionen an der Verkaufsstelle (nachfolgend „Point of Sale“) als Dienstleistung dar. Produkte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag können nur von Unternehmern im Sinne des § 14 BGB (Unternehmer) eingesetzt werden, damit richten sich unsere Angebote ausschließlich an Unternehmer. Das VU erkennt dies mit dem Zustandekommen des Vertrages an und bestätigt seine Unternehmereigenschaft. Diese AGB gehen entgegenstehenden Bedingungen des VU vor, auch wenn die REINER SCT ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

b) Die Rechtsbeziehungen zwischen dem VU und der REINER SCT regeln sich nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden auch „AGB“), der jeweils aktuellen Preisliste und gegebenenfalls den schriftlichen Zusatzvereinbarungen der Parteien. Im Falle von Widersprüchen gehen die Regelungen der einschlägigen BesGB denen dieser AGB vor. Im Rahmen dieser AGB gelten die allgemeinen Regelungen in Abschnitt I (Allgemeine Bestimmungen) ergänzend zu den besonderen Bestimmungen in Abschnitt II (Netzbetrieb). Die einschlägigen besonderen Bestimmungen in Abschnitt II dieser AGB gehen im Falle von Widersprüchen den allgemeinen Regelungen in Abschnitt I dieser AGB vor.

c) Die REINER SCT kann die Vertragsbedingungen ändern. Sie wird das VU über die Änderung mindestens sechs (6) Wochen vor deren Inkrafttreten nach ihrer Wahl durch Brief, Telefax oder E-Mail benachrichtigen und in der Änderungsmitteilung bekannt geben, wo das VU die geänderten Vertragsbedingungen einsehen kann. Die Änderungen gelten als vom VU genehmigt, wenn es nach Zugang der Änderungsmitteilung vor Wirksamwerden der Änderungen nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Hierauf wird die REINER SCT das VU bei einer solchen Mitteilung ausdrücklich hinweisen. Die REINER SCT kann zum Zweck einer Änderung der Vertragsbedingungen auch vor Ablauf der normalen Vertragsdauer mit einer Frist von sechs (6) Wochen eine außerordentliche Änderungskündigung aussprechen, wenn die Änderung nach angemessener Einschätzung der REINER SCT aufgrund der Rechtslage einschließlich Rechtsprechung), Bestimmungen der deutschen Kreditwirtschaft, des Stands der Technik (insbesondere in Bezug auf Sicherheitsfragen) oder der objektiven Marktbedingungen erforderlich ist.

d) Die REINER SCT ist berechtigt, sich zur Erbringung ihrer Dienstleistungen Dritter zu bedienen. Die REINER SCT haftet in einem solchen Fall insoweit für eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung durch den Dritten. Das VU ist nicht berechtigt, Dritte zur Erfüllung der ihm aufgrund dieser Vereinbarung obliegenden Pflichten einzuschalten, es sei denn, die REINER SCT stimmt dem zu. Das VU bleibt in jedem Fall für die Erfüllung des Vertrags voll verantwortlich und haftet für das Verschulden der von ihm eingesetzten Dritten wie für eigenes Verschulden.

e) REINER SCT behält sich das Recht vor, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis auf einen anderen Netzbetreiber, zu übertragen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Das VU stimmt der Übertragung bereits jetzt

zu. Erfolgt die Übertragung auf einen anderen Netzbetreiber, hat das VU das Recht zur außerordentlichen Kündigung innerhalb einer Frist von sechs (6) Wochen ab Bekanntgabe durch REINER SCT.

1.2 Leistungen und Services/weitere Vertragsbedingungen/ Änderungen des Leistungsangebots

a) Die Leistungen und Services umfassen derzeit den Netzbetreiber-Service im electronic cash- System (auch: „girocard-System“),

b) Das VU erkennt ausdrücklich an:

ba) Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft (Händlerbedingungen)

bb) Technischer Anhang zu den Bedingungen für die Teilnahme am electronic-cash-System der deutschen Kreditwirtschaft (Händlerbedingungen)

c) REINER SCT unterstützt im Rahmen dieses Vertrages ausschließlich das girocard-System der deutschen Kreditwirtschaft. Akzeptierte Bankkarten sind am girocard-Logo zu erkennen.

d) Die REINER SCT ist berechtigt, das Leistungsangebot zur Verbesserung des Verfahrens und seiner Sicherheit sowie zur Einhaltung geänderter Anforderungen der Kreditinstitute oder der anwendbaren Rechtsbestimmungen zu ändern. Wesentliche Änderungen werden dem VU schriftlich mit einer angemessenen Frist angekündigt.

1.3 Zustandekommen der Verträge, Vertragslaufzeit, Kündigung, Aufhebung

a) Der Netzbetriebsvertrag nach Abschnitt II dieser AGB wird geschlossen, sobald REINER SCT gegenüber dem VU mitteilt, dass sein auf der Internetseite von REINER SCT gestellter Antrag angenommen wird. Mit dieser Mitteilung erhält das VU eine Ausfertigung der Vertragsunterlagen. Die REINER SCT ist berechtigt, innerhalb von sechs (6) Wochen nach Abschluss des Vertrages zwischen der REINER SCT und dem VU diesen für unwirksam zu erklären, wenn ihr Umstände über das VU bekannt werden, die der REINER SCT ein Festhalten am Vertrag unzumutbar machen.

b) Die jeweilige Vertragslaufzeit richtet sich nach der im Vertragsformular getroffenen Vereinbarung. Ist im Vertragsformular keine Vereinbarung getroffen worden, richtet sich die jeweilige Vertragsdauer nach den speziellen Regelungen in Abschnitt II dieser AGB. Ist dort keine Regelung getroffen, beträgt die Vertragsdauer vier (4) Jahre und verlängert sich um jeweils ein (1) Jahr, falls nicht mit einer Frist von sechs (6) Monaten vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Eine vorzeitige Kündigung zur Änderung der Vertragsbedingungen nach Ziffer 1.1 c) bleibt vorbehalten. Jede Kündigung ist schriftlich zu erklären. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Kündigungserklärung bei dem jeweils anderen Vertragspartner.

c) Eine Kündigung des jeweiligen Vertrages aus wichtigem Grund durch die REINER SCT bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- eine Abbuchung vom Konto des VU wegen Unterdeckung scheitert und dies auch nach Abmahnung nicht behoben wird oder dies häufiger als zweimal in einem Zeitraum von zwei (2) Kalendermonaten vorkommt,
- eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des VU eintritt, die die Ansprüche der REINER SCT aus diesem Vertrag gefährdet,
- das VU wesentlichen Pflichten aus einem der hier geregelten Vertragsverhältnisse trotz Abmahnung nicht nachkommt,
- gegen das VU nachhaltige Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in dessen Vermögen erfolgt oder Wechsel- und Scheckprotest erhoben sind.

Weitere Kündigungsgründe bleiben davon unberührt.

d) Erklärt sich die REINER SCT auf Wunsch des VU mit einer Aufhebung eines Dauerschuldverhältnisses vor Ablauf der Vertragslaufzeit einverstanden, so hat das VU ein Aufhebungsentgelt in Höhe von 50% des bis zum Ablauf der festen Vertragslaufzeit bei ordentlicher Kündigung fälligen Entgelts zu zahlen. Endet das Dauerschuldverhältnis vor Ablauf der vertraglich festgelegten Laufzeit wegen einer Kündigung aus wichtigem Grund, den das VU zu vertreten hat, wird Schadensersatz in Höhe von 50% des bis zum Ablauf des bei ordentlicher Kündigung fälligen Entgelts berechnet. Es bleibt dem VU vorbehalten, den Nachweis zu erbringen, dass der Schaden geringer oder nicht entstanden ist. Der REINER SCT bleibt vorbehalten, einen höheren Schaden geltend zu machen.

1.4 Anforderungen der deutschen Kreditwirtschaft / geänderte Anforderungen oder Zusatzbedingungen / Maßnahmen zur Missbrauchsverhinderung

a) Der Leistungserbringer ist als Netzbetreiber im electronic cash / girocard-System durch Abschluss entsprechender Verträge mit der deutschen Kreditwirtschaft zugelassen und sichert den Teilnehmern an diesen Systemen zu, die von der deutschen Kreditwirtschaft (DK) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aufgestellten Anforderungen zu erfüllen. REINER SCT sichert dem VU weiterhin zu, dass die vertragsgegenständlichen Terminals, die von der deutschen Kreditwirtschaft (DK) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gestellten Anforderungen erfüllen.

b) Ändern sich die Anforderungen der Kreditwirtschaft oder führen andere Anforderungen und / oder öffentlich-rechtliche Vorschriften zu einer zwingenden Umstellung des Bezahlsystems im Laufe der Betriebszeit eines Terminals, wird die REINER SCT, soweit wirtschaftlich sinnvoll, Lösungen zur Aufrechterhaltung des Bezahlsystems anbieten. Etwa damit in Zusammenhang anfallende Kosten können dem VU in Rechnung gestellt werden. Bei Änderungen der Zulassungsbedingungen für Terminals ist das VU verpflichtet, alle notwendigen Änderungen an dem Terminal auf seine Kosten vornehmen zu lassen. Im Übrigen werden die Pflichten der Parteien aus dem Kauf- bzw. Mietvertrag durch Änderungen der Zulassungsbedingungen oder Anforderungen grundsätzlich nicht berührt.

c) Das VU ist verpflichtet, bei allen Karten-Transaktionen sämtliche besonderen Verfahren zur Missbrauchsvermeidung einzusetzen, die von der deutschen Kreditwirtschaft eingeführt und von der REINER SCT dem VU als obligatorisch mitgeteilt wurden. Das VU wird weitere Maßnahmen zur Missbrauchsvermeidung durchführen, die die REINER SCT generell oder im Einzelfall nach billigem Ermessen für notwendig hält und dem VU mitteilt. Die Kosten des Einsatzes eines solchen Verfahrens, einschließlich der Übermittlungskosten, trägt das VU. Wenn besondere Verfahren zur Missbrauchsvermeidung eingeführt und dem VU als obligatorisch mitgeteilt worden sind, das VU das Verfahren aber nicht anwenden kann oder will, trägt allein das VU das Missbrauchsrisiko. Das VU stellt die REINER SCT insoweit von Ansprüchen der Kartenunternehmen, Banken, Karteninhaber und sonstigen Dritten frei. Das VU ist berechtigt, binnen einer Frist von vier (4) Wochen ab Zugang einer Mitteilung nach Satz 2 dieses Absatzes diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn die Umsetzung der mitgeteilten Maßnahme(n) für das VU finanziell oder operativ unzumutbar wäre.

1.5 Entgelte und Zahlungen des VU – Fälligkeit / Neufestsetzung der Entgelte / Rücklastschriften / Zahlungsverzug, Suspendierung, Abrechnungen der REINER SCT, Aufrechnung

a) Die vom VU an die REINER SCT zu entrichtenden Entgelte für die Lieferungen und Dienstleistungen ergeben sich aus jeweils aktuellen Preislisten. Zusätzlich gewünschte Services oder Leistungen (z. B. Änderungen von / oder Anpassungen an technische Anforderungen) erfolgen gegen gesonderte Berechnung. Im Übri-

gen gelten die sonstigen Bedingungen, die auf den jeweiligen aktuellen Preislisten für die bestellten Lieferungen / Dienstleistungen vermerkt sind. Die gesetzliche Umsatzsteuer und etwaige andere Steuern, die sich auf die vertragsgegenständlichen Leistungen und Lieferungen beziehen, sind zusätzlich zu den im Leistungsangebot angegebenen Preisen zu bezahlen. Die Berechnung erfolgt mit dem zur Zeit der Leistungserbringung gültigen Satz. Wird dieser in einem Berechnungszeitraum geändert, werden die Zeiträume mit den jeweils gültigen Sätzen als getrennte Sätze der Berechnung zugrunde gelegt.

b) Die REINER SCT kann die Serviceentgelte während der Vertragslaufzeit in angemessenem Umfang, erstmals sechs (6) Monate nach Vertragsbeginn, neu festsetzen. Bei der Neufestsetzung werden die Umsatzgesamtsomme, die Transaktionsanzahl, der Durchschnittsumsatz pro Transaktion sowie sonstige kostenrelevante Umstände nach billigem Ermessen berücksichtigt. REINER SCT wird das VU schriftlich über die Änderung informieren.

c) Die verbrauchsabhängigen Entgelte wie Transaktionsentgelte und Autorisierungsentgelte werden spätestens bis zum 15. des folgenden Monats für den abgelaufenen Monat, alle anderen Entgelte werden spätestens zum 15. des jeweiligen Monats berechnet und durch Lastschrifteinzug von dem vom VU im Antrag genannten Girokonto mittels Einzugsermächtigung abgebucht. REINER SCT behält sich vor, die Berechnungsmethode für electronic cash Transaktionsentgelte in der Weise abzuändern, dass diese zukünftig direkt mit der Umsatzgutschrift verrechnet werden, wenn entsprechende Vorgaben der Deutschen Kreditwirtschaft in Kraft treten. Die Umsatzgutschrift aus electronic cash-Umsätzen erfolgt dann vermindert um den Entgeltbetrag.

d) Nimmt das VU nicht mehr am Lastschriftverfahren teil, wird pro Abrechnungsmonat ein zusätzliches Entgelt gemäß der jeweils aktuellen Preisliste berechnet. Im Fall einer vom VU zu vertretenden Rückgabe der Lastschrift ist das VU verpflichtet, die der REINER SCT in Rechnung gestellten Kosten der Banken zu tragen. Zusätzlich berechnet die REINER SCT einen pauschalisierten Schadensersatz pro Rücklastschrift gemäß der jeweils aktuellen Preisliste. Es bleibt dem VU vorbehalten, den Nachweis zu erbringen, dass der Schaden geringer oder nicht entstanden ist. Weitere Ansprüche der REINER SCT in Bezug auf die Rückgabe der Lastschrift gegenüber dem VU bleiben unberührt.

e) Bei Verzug des VU mit der Zahlung des Entgeltes kann die REINER SCT die Leistung für die Dauer des Verzuges einstellen. Das gilt auch für den Fall, dass Anhaltspunkte für einen Tatbestand bestehen, der die REINER SCT zur Kündigung berechtigten würde. Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder bei Eintritt von Umständen, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen das VU rechtfertigen, kann die REINER SCT die Stellung von Sicherheiten verlangen.

f) Das VU muss die Zahlungen und Abrechnungen der REINER SCT unverzüglich auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen. Beanstandungen und Einwendungen können nur schriftlich binnen einer Ausschlussfrist von sechs (6) Wochen nach Zahlungseingang beim VU (Buchungsdatum) erhoben werden. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die REINER SCT bei Erteilung der Abrechnung hinweisen. Das VU kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung der Abrechnung verlangen, muss dann aber beweisen, dass die Abrechnung unrichtig oder unvollständig war. Die REINER SCT kann auch nach dieser Frist Korrekturen der Abrechnung vornehmen. Die REINER SCT wird dem VU einmal im Kalendermonat die Referenz, den Transaktionsbetrag sowie die Höhe aller etwaigen für den kartengebundenen Zahlungsvorgang zu entrichtenden Entgelte gesondert bereitstellen. Das VU kann diese Information im Rahmen der Abrechnung erhalten. Das VU erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Angaben hinsichtlich des Transaktionsbetrages sowie die Höhe des einheitlich geltenden Autorisierungspreises für Zahlungsvorgänge im electronic cash-System sowie die Höhe eines im Zusammenhang mit der Teilnahme am electronic cash-Systems zu entrichtenden Serviceent-

gelts für den Abrechnungszeitraum zusammengefasst und nicht pro Zahlungsvorgang dargestellt wird.

g) Werden von der REINER SCT aufgrund der von dem VU übermittelten Transaktionsdaten oder Abrechnungen Gutschriften erstellt und / oder Zahlungen geleistet, so werden derartige Zahlungen oder Gutschriften von der REINER SCT unter dem Vorbehalt einer nachträglichen Korrektur vorgenommen, sollten sich die vom VU übermittelten Transaktionsdaten als unrichtig oder unvollständig erweisen.

h) Gegen Ansprüche der REINER SCT kann das VU nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dem VU steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis zu. Eine Abtretung von Ansprüchen des VU gegen die REINER SCT ist ausgeschlossen. Die REINER SCT ist berechtigt, ihre Ansprüche gegen das VU abzutreten und mit Forderungen des VU aufzurechnen.

1.6 Haftung durch REINER SCT

a) Eine Haftung der REINER SCT sowie ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen für Schadensersatz besteht nur bei Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, auf deren Erfüllung die andere Partei in besonderem Maße vertrauen darf. Der vorgenannte Ausschluss gilt nicht für Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für eine Haftung aus Beschaffenheitsgarantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

b) Die REINER SCT haftet in keinem Fall, wenn sie für den Schaden nicht verantwortlich ist. Das gilt insbesondere für Ausfälle und Störungen, die durch nicht von der REINER SCT oder von ihr beauftragten Dritten betriebene Autorisierungssysteme verursacht werden, Schäden, die auf ungeeignete, unsachgemäße oder sonst nach dem Vertrag nicht vorausgesetzte Verwendung, fehlerhafte Bedienung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, physikalische, chemische / elektrochemische oder elektronische Einflüsse, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des VU oder Dritter ohne vorherige Genehmigung von der REINER SCT zurückzuführen sind, Netzwerkengpässe, -Ausfälle und -Fehlfunktionen, welche durch die Netzwerkanbieter und deren Nebenstellenanlagen verursacht werden. Weiterhin haftet die REINER SCT nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, die REINER SCT hat deren Vernichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht und das VU hat sichergestellt, dass diese Daten aus anderem Datenmaterial (z. B. durch Aufbewahrung von Belegen, Unterlagen etc. oder durch ein Backup) mit vertretbarem Aufwand rekonstruierbar sind.

c) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die REINER SCT für unmittelbare Vermögensschäden bis zu einem Betrag von 5.000,00 EUR je Schadenereignis. Dieselbe Begrenzung gilt auch bei grob fahrlässiger Verletzung jeglicher Pflichten durch Erfüllungsgehilfen, die nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte der REINER SCT sind.

d) In jedem Fall ist die Haftung auf den üblicherweise und typischerweise in derartigen Fällen voraussehbaren und von der anderen Partei nicht beherrschbaren unmittelbaren Schaden begrenzt. In jedem Fall ist eine Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden (insb. entgangenen Gewinn) ausgeschlossen.

e) Ist das VU Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen, verjähren seine Ansprüche auf Schadensersatz, ausgenommen solche aus unerlaubter Handlung, spätestens ein (1) Jahr von dem Zeitpunkt an, in dem das VU von dem Schaden, den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis drei (3) Jahre nach dem schädigenden Ereignis. Kürzere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt.

1.7 Datenspeicherung / Datenschutz / Vertraulichkeit / Auskunftfeien, Meldung an Dritte

a) Die REINER SCT bzw. ein von REINER SCT beauftragter Dritter speichert unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen nach den Auflagen des Kreditgewerbes die am Betreiberrechner / Konzentrator anfallenden Informationen für:

-
- die Bearbeitung von Reklamationen,
- die Erstellung von Zahlungsverkehrsdaten nach den Richtlinien des einheitlichen Datenträgeraustausches zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs,
- die Abrechnung der Entgelte nach den Bedingungen der deutschen Kreditwirtschaft,
- statistische Auswertungen nach Weisung des Kunden.

b) Die Vertragsparteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen, die sie im Rahmen dieser Vereinbarung von der jeweils anderen Partei oder einem Karteninhaber erhalten, vertraulich zu behandeln, insbesondere Dritten nicht zugänglich zu machen. Davon ausgenommen sind Dritte im Sinne von Ziffer 1.1 d), die von der REINER SCT zur vertraulichen Behandlung derartiger Informationen zu verpflichten sind. Als vertraulich gelten insbesondere Informationen, die Betriebs- und / oder Geschäftsgeheimnisse einer der Vertragsparteien betreffen, sowie nicht anonymisierte Informationen über Karteninhaber. Beide Parteien sind verpflichtet, alle anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und angemessene Vorsorge gegen eine unbefugte Benutzung von Karten und Karteninhaberdaten zu treffen; solche Daten dürfen nur gespeichert werden, wenn und solange es aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungsfristen zwingend geboten ist.

c) Das VU willigt ein, dass die REINER SCT an Auskunftfeien die im Vertrag aufgeführten Stammdaten zur Prüfung über mögliche frühere Vertragsverletzungen mit anderen Kartenabrechnern übermittelt und entsprechende Auskünfte über das VU von Auskunftfeien erhält. Das VU ist damit einverstanden, dass die REINER SCT Auskunftfeien auch Daten aufgrund nichtvertragsgemäßen Verhaltens aus diesem Vertragsverhältnis übermittelt. Diese Meldungen dürfen, wenn das Bundesdatenschutzgesetz einschlägig ist, nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist.

1.9 Allgemeine Pflichten des VU

a) Das VU ist verpflichtet, die Stammdaten zu diesem Vertrag vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben. Änderungen müssen der REINER SCT unverzüglich angezeigt werden, insbesondere

- Änderungen der Art des Produktsortiments oder des Unternehmenszwecks,
- Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens oder ein sonstiger Inhaberwechsel,
- Änderungen der Rechtsform oder der Firma,
- Änderungen von Name, Adresse oder Bankverbindung.

b) Das VU ist weiterhin verpflichtet,

- die von der REINER SCT im Terminal eingestellte oder auf andere Weise mitgeteilte Terminal-ID für Autorisierungsanfragen zu verwenden,
- auf Anforderung der REINER SCT Jahresabschlussunterlagen zur Verfügung zu stellen
- die Entgelte einschließlich der ggf. abzuführenden Autorisierungsentgelte fristgerecht zu bezahlen bzw. für einen ausreichenden Kontostand zur Abbuchung im Lastschriftverfahren zu sorgen. Nimmt das VU nicht mehr am Lastschriftverfahren teil, wird pro Abrechnungsmonat ein zusätzliches Entgelt gemäß der jeweils aktuellen Preisliste berechnet,
- alle Informationen, die zur Errichtung und Durchführung des Service notwendig sind, im REINER SCT Vertrag zum Netzbetrieb zu vermerken und der REINER SCT zur Verfügung zu stellen,

- sich bei Störungen in anderen Netzen oder bei anderen Dienstleistern, die die REINER SCT nicht zu vertreten hat, selbst an den jeweiligen Netzbetreiber oder Dienstleister zu wenden.
- zur Aufrechterhaltung seines Geschäftsbetriebs angemessene Vorkehrungen für den Fall treffen, dass die von REINER SCT bzw. von Leistungserbringer zu erbringenden Leistungen kurzfristig nicht zur Verfügung stehen.

c) Das VU wird der REINER SCT auf Anforderung eine Inspektion der Geschäftsräume entweder persönlich oder durch von der REINER SCT beauftragte Dritte gestatten, um der REINER SCT die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des Vertrages zu ermöglichen. Weitere Verpflichtungen des VU bleiben unberührt.

1.10 Schriftform, salvatorische Klausel, anwendbares Recht, Gerichtsstand, fremdsprachige Version

a) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der vorliegenden Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

b) Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Klausel ist durch eine wirksame Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

c) Sollten die dem Vertragsverhältnis zugrunde liegenden Umstände eine wesentliche und von diesen Bedingungen nicht berücksichtigte Veränderung erfahren, so verpflichten sich die Vertragsparteien, die Bedingungen den geänderten Umständen anzupassen.

d) Der Vertrag unterliegt deutschem Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Donaueschingen, wenn das VU Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, wenn das VU seinen allgemeinen Gerichtsstand nicht in Deutschland hat oder das VU den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsabschluss aus Deutschland verlegt oder dieser nicht bekannt ist. Die REINER SCT kann das VU jedoch auch an einem anderen für das VU oder die betreffende Streitigkeit zuständigen Gerichtsstand verklagen.

II. Besondere Bestimmungen zum Netzbetrieb

2. Regelungen bei Abschluss eines Netzbetriebsvertrages

2.1 Allgemeine Leistungen / Routing / Transaktionen / Ausschließlichkeit

a) Die REINER SCT erbringt für das VU Dienstleistungen bei der Abwicklung des Zahlungsverfahrens electronic cash („girocard“). Gegebenfalls bedient sich die REINER SCT hierbei eines von ihr beauftragten Dritten (Leistungserbringer). Sofern nachstehend von REINER SCT die Rede ist, ist jeweils ein eventuell beauftragter Dritter hierbei eingeschlossen.

b) Die REINER SCT oder ein von ihr beauftragter Dritter erbringt im Rahmen des Vertrages für alle Zahlungsverkehrsverfahren die folgenden Leistungen:

- Betrieb des Betreiberrechners
- Zwischenspeicherung, Bereitstellung und Übermittlung von Datensätzen an Banken
- Reklamationsbearbeitung

Werden bei der Zuführung von Daten andere Netzbetreiber oder Dienstleister zwischengeschaltet, beginnt die Leistung der REINER SCT erst ab dem technischen Übergangspunkt an die REINER SCT.

c) Die REINER SCT fungiert bei der Autorisierung einer Transaktion, bei Umsatztransaktionen und gegebenenfalls bei Sperrabfragen als Übermittler der jeweiligen Informationen (Routing). Sie routet die notwendigen Informationen vom Terminal des VU an den für die jeweilige Karte zuständigen Betreiberrechner bzw. den Kartenherausgeber und überträgt das Ergebnis zurück. Autorisierungsanfragen und Umsatztransaktionen für girocards werden von der REINER SCT als Netzbetreiber an die kartenausgebende Bank weitergeleitet. Die Ergebnisse werden entsprechend zurückübertragen. Die ordnungsgemäße Verarbeitung der in den Bedingungen der deutschen Kreditwirtschaft aufgeführten Karten / Systeme darf dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die REINER SCT wird eine Unverträglichkeitsüberprüfung in Bezug auf die im Auftrag angegebenen Karten / Systeme durchführen und entsprechende Freigaben erteilen. Eine Erweiterung des Leistungsumfangs um zusätzliche Karten oder Dienste kann mit zusätzlichen Kosten verbunden sein, die dem VU vorab mitgeteilt werden. Für die Richtigkeit der an die REINER SCT übermittelten Daten übernimmt die REINER SCT keine Verantwortung.

d) Die Antwortzeiten bei der Übermittlung von Daten hängen unter anderem von der gewählten Leitungsverbindung, der Übertragungsgeschwindigkeit, der Verfügbarkeit des Datenübermittlungsnetzes sowie der Antwortzeit des Betreiberrechners und des jeweiligen Autorisierungssystems ab und sind insoweit von atmosphärischen, geographischen und topographischen Bedingungen abhängig. Zeitweilige Unterbrechungen oder Beschränkungen können sich auch aus Gründen höherer Gewalt sowie wegen technischer Änderungen an den Anlagen des Systems ergeben. Das VU erklärt sich mit einer Anpassung an veränderte tatsächliche und rechtliche Verhältnisse einverstanden. Soweit die REINER SCT die jeweilige Störung oder Beschränkung zu vertreten hat und die Störung länger als 48 Stunden andauert, ist das VU zur anteiligen Minderung eines eventuellen monatlichen Serviceentgeltes berechtigt; weitergehende Ansprüche des VU (insbesondere gesetzliche Rechte zur Vertragsauflösung sowie etwaige Schadensersatzansprüche) bestehen nur bei von der REINER SCT zu vertretenden Pflichtverletzungen im Rahmen der Bestimmungen dieser AGB zur Haftung der REINER SCT.

e) Das VU verpflichtet sich, während der Vertragsdauer Transaktionen über die dem Vertrag unterliegenden Zahlungsverfahren ausschließlich über die REINER SCT oder von der REINER SCT zugelassene Dritte abzuwickeln.

2.2 Serviceentgelte und Entgelte anderer Kreditinstitute

Die REINER SCT erhält vom VU Serviceentgelte als Vergütung für die von ihr erbrachten Dienstleistungen, die im Vertrag und den jeweils aktuellen Preislisten der REINER SCT festgelegt sind. Darüber hinaus trägt das VU alle vom VU verursachten Kosten die der REINER SCT von Dritten in Rechnung gestellt werden (z.B. für Rücklastschriften). Entgeltpflichtige Transaktionen sind Verwaltungstransaktionen wie z.B. Kauf-, Gutschrifts-, Stornierungstransaktionen sowie Diagnosen und Initialisierungen des Terminals. Die Transaktionsgebühren und, soweit vereinbart die Servicepauschale verstehen sich jeweils pro einzeltem Terminal, auch wenn das VU mehrere Terminals betreibt. Im Übrigen gilt Ziffer 1.5 dieser AGB.

2.3 Besondere Leistungen: ZVD Clearing

a) Autorisierung

Die REINER SCT erhält die zur Autorisierung einer Transaktion notwendigen Informationen von dem Terminal des VU und gibt diese an die Autorisierungsstelle weiter. Die REINER SCT empfängt anschließend das Autorisierungsergebnis von der Autorisierungsstelle und überträgt dieses Ergebnis an das Terminal des VU zurück.

b) Leistungsbeschreibung ZVD-Clearing

(1) Für das Zahlungsverfahren girocard werden vom Netzbetreiber täglich die Umsatzdateien für alle Transaktionen erstellt. Diese Umsatzdateien sind Lastschriften im SCC-Format und Gutschriften im SCT-Format.

(2) Die Umsatzdateien werden über ein Clearingkonto (Treuhandkonto) des Netzbetreibers verarbeitet. Der Netzbetreiber wird die jeweiligen Lastschriftdateien (Belastung der Konten der Karteninhaber) sowie die zugehörigen Gutschriftdateien (Gutschrift auf die Konten des VU) an dem auf den Tag der Kartenzahlung folgenden Bankarbeitstag bei dem das Clearingkonto führenden Kreditinstitut zur Ausführung einreichen. Als Tag für die Ausführung der Lastschriftdateien wird der Tag der Kartenzahlung und als Tag für die Ausführung der Gutschriftdateien der Tag der Kartenzahlung + ein Bankarbeitstag vom Netzbetreiber eingestellt.

c) Leistungserbringer

Das VU beauftragt zur Leistungserbringung hiermit die VÖB-ZVD Processing GmbH, 60290 Frankfurt am Main (nachfolgend VÖB-ZVD Processing genannt) mit der Durchführung des ZVD-Clearing, der Zahlungsverkehrs- und Transaktionsdienstleistungen. Das Vertragsunternehmen verzichtet gemäß § 151 BGB auf den Zugang der Annahmeerklärung der VÖB-ZVD Processing. Dies bedeutet, dass der Vertrag zwischen dem Vertragsunternehmen und der VÖB-ZVD Processing durch die Annahme der VÖB-ZVD Processing zustande kommt, ohne dass sie die Annahme dem Vertragsunternehmen gegenüber erklärt. Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Vertragsunternehmen und der VÖB-ZVD Processing gelten die unter III aufgeführten „*Besondere Bedingungen für die Erbringung von Clearing-Leistungen*“. Das Vertragsunternehmen bevollmächtigt hiermit außerdem REINER SCT, Baumannstraße 18, 78120 Furtwangen, im Namen des Vertragsunternehmens unter Befreiung von dem Verbot des § 181 BGB sämtliche Erklärungen entgegenzunehmen und abzugeben, die für die Durchführung des ZVD-Clearing erforderlich sind

d) Hinweis zum electronic cash-Autorisierungsentgelt

Die Höhe des electronic cash-Autorisierungsentgelts ist aus dem Preisverzeichnis der REINER SCT, Baumannstraße 18, 78120 Furtwangen ersichtlich. Das Entgelt wird von der VÖB-ZVD-Processing GmbH an den kartenausgebenden Zahlungsdienstleister abgeführt. Das Vertragsunternehmen genehmigt hiermit die diese Zahlungspflicht begründenden Autorisierungsentgeltabreden, die die VÖB-ZVD-Processing in seinem Namen mit der Kreditwirtschaft abgeschlossen hat.

e) Rücklastschriften

Werden Lastschriften von der Bank des Karteninhabers nicht eingelöst oder wegen Widerspruchs des Kontoinhabers zurückgegeben, trägt das VU das Risiko.

III: Besondere Bedingungen für die Erbringung von Clearing-Leistungen

1. Umsatztransaktion, Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr wird über die VÖB-ZVD Processing GmbH (VÖB-ZVD Processing) abgewickelt. Für die Durchführung des ZVD-Clearing hat das Vertragsunternehmen (VU) ein Zahlungskonto bei einem Zahlungsdienstleister zu unterhalten. Änderungen des Zahlungskontos sowie der Anschrift des VU teilt das VU der VÖB-ZVD Processing unverzüglich mit.

Nach erfolgreicher Autorisierung erteilt das VU der VÖB-ZVD Processing den Auftrag, die Forderungen des VU im Lastschriftverfahren zum Einzug einzureichen. Die VÖB-ZVD Processing oder eine von ihr beauftragte Stelle zieht die Forderungen des VU periodisch von den Konten der Karteninhaber ein und schreibt den Lastschriftbetrag dem Girokonto des VU unter dem Vorbehalt des Eingangs des Gegenwerts gut. Das VU tritt hiermit die jeweiligen Forderungen gegen den Karteninhaber an die VÖB-ZVD Processing ab. Die VÖB-ZVD Processing nimmt die Abtretung an. Kann die Forderung im Lastschriftverfahren nicht eingezogen werden, ist die VÖB-ZVD Processing zur Rückabtretung berechtigt. Der Zahlungsverkehr im Rahmen der Kreditkartenabwicklung ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.

Erbringt die VÖB-ZVD Processing als Zahlungsdienstleister gegenüber dem Vertragsunternehmen einen Zahlungsdienst im

Sinne des § 1 Abs. 2 Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz („ZAG“), wird die VÖB-ZVD Processing im Hinblick auf Geldbeträge, die sie vom Vertragsunternehmen oder über einen anderen Zahlungsdienstleister für die Ausführung des Zahlungsdienstes entgegengenommen hat, die Vorgaben des § 13 ZAG beachten und diese Geldbeträge z. B. auf ein offenes Treuhandkonto verbringen.

2. Bedingungen für die Teilnahme am electronic-cash-System (auch „girocard-System“ genannt) der deutschen Kreditwirtschaft (Händlerbedingungen)

Im Verhältnis zwischen dem VU und der deutschen Kreditwirtschaft gelten in ihrer jeweiligen Fassung die Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System (girocard-System) der deutschen Kreditwirtschaft (Händlerbedingungen) nebst technischem Anhang.

Das VU hat für den Betrieb des electronic cash-Systems und die Genehmigung der electronic cash-Umsätze ein gesondert vereinbartes Autorisierungsentgelt zu zahlen.

Hierzu haben die kartenausgebenden Zahlungsdienstleister der VÖB-ZVD-Processing das Recht eingeräumt, die mit diesen ausgehandelten Entgelte im Wege einer Mischkalkulation zusammenzuführen und den vom VU zu zahlenden Autorisierungspreis für die kartenausgebenden Zahlungsdienstleister einheitlich festzulegen. Dabei hat die VÖB-ZVD Processing die ihr von den kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern angebotenen Preise zunächst nach dem zu erwartenden Umsatz gewichtet und dann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und rechtlichen Risiken den ihr angebotenen Preis als eine Art Mittelwert festgelegt.

Sofern die VÖB-ZVD Processing hierbei als Folge ihrer Kalkulation einen Überschuss erzielt, gestatten die kartenausgebenden Zahlungsdienstleister der VÖB-ZVD Processing, diesen als Anteil für die Bemühungen der VÖB-ZVD Processing einzubehalten. Das VU verzichtet hiermit auf die Offenlegung und Herausgabe derartiger Überschüsse. (Fassung: 08.05.2017)

III: Geldwäschegesetz

1. Hinweise zum Geldwäschegesetz

§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Geldwäschegesetz (GwG) verpflichtet uns, abzuklären, ob unser Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt. Wirtschaftlich Berechtigte können ausschließlich natürliche Personen sein,

- auf deren Veranlassung der Vertrag geschlossen wird (z.B. aufgrund von Treuhandverhältnis) oder
- in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Kontoinhaber letztlich steht oder
- die hauptsächlich Begünstigte einer fremdnützigen Gesellschaft sind.

Gemäß dem GwG ist der Vertragspartner verpflichtet, etwaige sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen der gegenüber REINER SCT gemachten Pflichtangaben dieser unverzüglich anzuzeigen (§ 4 Abs. 6 GwG).

Die für die Legitimationsprüfung erforderliche Aufzeichnung von Ausweisdaten bzw. die Anfertigung einer (elektronischen) Kopie des Ausweises erfolgt aufgrund des § 4 GwG LVm. § 8 GwG und wird ausschließlich im Rahmen der Anforderungen des Geldwäschegesetzes genutzt.

REINER SCT Reiner Kartengeräte GmbH & Co. KG
Baumannstraße 18, 78120 Furtwangen
E-Mail: mail@reiner-sct.com
Internet: www.reiner-sct.com

© REINER SCT Reiner Kartengeräte GmbH & Co. KG
Version 1.0 / Stand: 24.05.2017